

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Breuna vom 20. November 1990**  
**über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breuna**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I, S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hessisches KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in ihrer Sitzung vom 04.09.2007 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breuna vom 20. November 1990 beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I. S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Dies gilt auch für die Aufnahme im laufenden Monat.

**§ 2**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Grundsätzlich sind die Kindergärten 6 Stunden von Montag bis Freitag geöffnet. Näheres regelt der Gemeindevorstand.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind 100,00 Euro/Monat.

- (2) Eine Familiengruppe (Kinder im Alter von 2 bis 14 Jahre) mit Öffnung von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr wird bei einer Anmeldezahl von 8 Kindern im Kindergarten Oberlistingen eingerichtet. Die Anmeldung kann jeweils nur für ein ganzes Kindergartenjahr erfolgen.

Die Benutzungsgebühr in der Familiengruppe beträgt

vormittags pro Kind 100,00 Euro/Monat  
nachmittags pro Kind 50,00 Euro/Monat  
ganztags pro Kind 150,00 Euro/Monat

Ein Mittagessen wird angeboten. Die kostendeckende Gebühr wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

- (3) Eine Ferienbetreuung in der Familiengruppe ist möglich. Die Benutzungsgebühr beträgt

für Schulkinder die nicht in der Familiengruppe angemeldet sind

ganztags pro Kind 40,00 Euro/Woche

für Schulkinder die in der Familiengruppe angemeldet sind

Vormittagszuschlag pro Kind 25,00 Euro/Woche

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, werden für das 2. Kind 1/3 der jeweiligen Gebühr, auf volle Euro aufgerundet, erhoben. Für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. In besonderen Härtefällen kann der Gemeindevorstand Einzelentscheidungen treffen.
- (5) Können die Benutzungsgebühren wegen niedrigen Einkommens oder anderer schwerwiegender Belastungen nicht aufgebracht werden und besteht keine Möglichkeit einer Erstattung von anderer Stelle, kann der Gemeindevorstand nach Maßgabe einer entsprechenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren.
- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Breuna keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007. Die Befreiung von den Benutzungsgebühren nach Satz 2 in der Familiengruppe beträgt 100,00 Euro.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 3 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen. In den Sommerferien ist eine 3-wöchige Schließung vorgesehen. Auch jeweils 1-wöchige Schließungen in den Weihnachts- und Osterferien können erfolgen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

### **§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Breuna, den 04. September 2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann  
Bürgermeister

Bescheinigung:

Bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung im Gemeindespiegel Nr. 37/2007  
vom 14.09.2007

Breuna, den 14.09.2007

F.d.R.

gez. Schmand  
Oberamtsrat